

§ 5.

Art und Umfang der den Beamten aufgetragenen Arbeiten richtet sich nach den Bedürfnissen des Unternehmens, dem sie durch Hilfsarbeiten zu dienen berufen sind. In den Spezialinstruktionen der einzelnen Beamten ist das Nähere festzusetzen.

Für die Arbeitszeit gilt im allgemeinen die Bestimmung, daß die Beamten 6 Stunden täglich und im Jahre mit 6 Wochen Urlaub circa 270 Tage dem Dienst zu widmen haben. Doch wird erwartet, daß die Beamten sich auf diese normale Dienstzeit nicht beschränken, soweit die besonderen Aufgaben ihrer Stellung vorübergehend eine Ausdehnung nötig machen.

§ 6.

Nebenbeschäftigungen wie z.B. die Dozententätigkeit an der Universität oder Mitarbeiterschaft bei einem anderen unter anderer Leitung stehenden Unternehmen (Enzyklopädie u.dgl.) sind nur mit Genehmigung der ~~KKKX~~ zuständigen Klasse gestattet.

§ 7.

Die von den Kommissionen der einzelnen Unternehmungen zu erlassenden Spezialinstruktionen ihrer Beamten unterliegen der Genehmigung der zuständigen Klasse.

-----